

# **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim vom 14.06.2019**

- geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.02.2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-gau-algesheim.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werk-tage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den Gemeindeverwaltungen in den Ortsgemeinden befinden, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an Bekanntmachungstafeln, die sich an den Gemeindeverwaltungen in den Ortsgemeinden befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ältestenrat des Verbandsgemeinderats**

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

### **§ 3**

#### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderats**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 11 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz,
2. Rechnungsprüfungsausschuss,
3. Schulträgerausschuss,
4. Werkausschuss,
5. Ausschuss für Soziales, Jugend und Demografie,
6. Ausschuss für Tourismus und Partnerschaften.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Schulträgerausschuss 13 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:

1. Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz,
2. Schulträgerausschuss,
3. Werkausschuss,
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Ausschuss für Soziales, Jugend und Demografie,
6. Ausschuss für Tourismus und Partnerschaften.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Verbandsgemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen der Ausschussmitglieder.

Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,

3. die Regionalplanung,
4. Entwicklungsvorhaben,
5. die Finanzplanung,
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen nach § 47 Abs. 2 S. 2 GemO.

(2) Dem Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz werden neben den Aufgaben der Bauleitplanung und der Vorberatung von sonstigen Bau- und Umweltangelegenheiten auch die Bereiche der Wirtschaftsförderung zugeordnet.

(3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren bis 25.000 Euro Verfahrenskosten sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro;
4. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro, sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
7. Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
8. Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 16 b GemO,
9. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall.

Die Entscheidung gemäß Nr. 9 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr

(5) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro;
2. Genehmigung von dem Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderats,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderats;
5. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen;
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln bis zu 5.000 Euro Verfahrenskosten.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

## **§ 6**

### **Beigeordnete**

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderats**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 20 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich und längstens bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das Mandat endet. Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderats gezahlt.

Soweit die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragung und eventuelle eigenen Druckkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 Euro pro angefangenen Monat Gremienzugehörigkeit. Soweit Mitglieder des Verbandsgemeinderates noch Ortsgemeinderäten oder dem Stadtrat in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim angehören und dafür auch Entschädigungen für die elektronische Übermittlung der Sitzungsunterlagen erhalten, wird die Entschädigung nur einmal gewährt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 25 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 25 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an Beigeordnetenbesprechungen und unmittelbar folgender Sitzung des Ältestenrates wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein

Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von monatlich 30 Euro.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats sowie des Ältestenrates erhalten bei Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro. Ein Grundbetrag wird Ausschussmitgliedern nicht gezahlt.

Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates, denen keine pauschale Entschädigungen für elektronische Sitzungsunterlagen gewährt wird, erhalten, soweit die Sitzungsunterlagen nebst Anlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragung und eventuelle eigenen Druckkosten eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro bei Teilnahme an einer Ausschusssitzung, maximal 120 Euro im Jahr. Bei dem Höchstbetrag werden weitere Entschädigungen für elektronische Sitzungsunterlagen für Ausschusssitzungen der Ortsgemeinden/Stadt in der Verbandsgemeinde berücksichtigt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse, des Ältestenrates, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 4 und 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten und der weiteren Beauftragten der Verbandsgemeinde**

(1) Die/der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260 Euro.

Die/der ehrenamtliche(n) Fluglärmbeauftragte(n), Integrationsbeauftragte(n), Behindertenbeauftragte(n) und Fahrradbeauftragte(n) erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 175 Euro.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige;**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 7.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und seine Stellvertreter,
2. die Wehrführer und ihre Stellvertreter,
3. der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter,
4. die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter,
5. die Gerätewarte,
6. der Gerätewart der Schlauchpfliegewerkstatt,
7. der Atemschutzgerätewart mit zentralen Atemschutzwerkstätten,
8. die Atemschutzgerätewarte / Atemschutzverantwortlichen,
9. der Leiter des Atemschutzes,
10. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
11. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
12. die Ausbilder bei Ausbildungslehrgängen.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt und beträgt für:

1. den Wehrleiter 70% des Höchstsatzes nach § 10 (1) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zzgl. des in § 10 (1) festgelegten Betrages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit sowie für seine Stellvertreter jeweils 40 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters
2. den Wehrführer der Feuerweereinheit Gau-Algesheim 100 % und für die Wehrführer der übrigen Feuerweereinheiten im Verbandsgemeindegebiet 60 % des Höchstsatzes nach § 10 (2) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung sowie für deren Stellvertreter 40 % der Aufwandsentschädigung des jeweiligen Wehrführers
3. den Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart den festen Betrag nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung sowie für seinen Stellvertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwarts
4. die Jugendfeuerwehrwarte den festen Betrag nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung sowie für deren Stellvertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes
5. die Gerätewarte bei Einheiten mit einem Fahrzeug 30 %, bei Einheiten mit zwei Fahrzeugen 50 % und bei Einheiten mit drei oder mehr Fahrzeugen 70% des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

6. der Geräewart der Schlauchpfliegwerkstatt 45 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
7. der Atemschutzgeräewart mit zentralen Atemschutzwerkstätten 80 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zzgl. eines Zuschlages von 1,00 € je Pressluftatmer
8. die Atemschutzgeräewart / Atemschutzverantwortlichen der örtlichen Feuerwehreinheiten 20 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zzgl. eines Zuschlages von 1,00 € pro tauglichen Atemschutzgeräteträger der jeweiligen Wehr zum 31.12. des vorherigen Kalenderjahres.
9. der Leiter des Atemschutzes 50% des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
10. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 50 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
11. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel für die Wartung und Pflege der Funkmeldeempfänger 50 %, für die Bedienung, Wartung und Pflege der Feuerwehreinsatzzentrale 50 % und für die Wartung und Pflege der digitalen Funkgeräte 25 % des Höchstsatzes nach § 11 (4) Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
12. Ausbilder bei Ausbildungslehrgängen, nicht jedoch bei Übungen und normalem Unterricht, je Unterrichtsstunde 10,00 €.

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird auf volle 10 Cent aufgerundet. Sind mehrere Personen mit einer Aufgabenwahrnehmung betraut, so kann der Wehrleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer und der Verwaltung eine prozentuale Aufteilung der Aufwandsentschädigung vornehmen.

(4) Für spätere Angleichungen der Aufwandsentschädigungen nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gilt § 13 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entsprechend.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen Leistungen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird der Verdienstaufschlag auf Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrags ersetzt. Der Pauschbetrag wird auf 30 € je Stunde festgesetzt. Der Lohn- oder Verdienstaufschlag wird nur für Einsatzstunden werktags zwischen 06.00 und 18:00 Uhr und bei Lehrgängen an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule gezahlt. Bei Teilnahme an Lehrgängen der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird der Tagessatz auf 180 € begrenzt.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 30 € je Stunde, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(6) Bei Teilnahme an Kreisausbildungslehrgängen wird ein Zehrgeld von 5 € je Tag gezahlt.

(7) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit der Beschlussfassung am 13.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim vom 28.07.2014 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.12.2017, 02.10.2017 und 15.03.2018 außer Kraft.

Gau-Algesheim, den 14.06.2019

gez.

Benno Neuhaus  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Auf die Bestimmung des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.